

## 4. Mitgliederbeiträge und Lizenzen

### Art. 36 Grundsätze

<sup>1</sup> An offiziellen Wettspielen können grundsätzlich nur Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter und Trainer teilnehmen, die bei SV Einzelmitglied<sup>6</sup> sind und zur Bestätigung eine ausgestellte, gültige und homologierte Spieler-, Schiedsrichter- oder Trainerlizenz für die entsprechende Funktion und das entsprechende Wettbewerb vorweisen können.

<sup>2</sup> Neben den Originallizenzen sind von SV ausgestellte Duplikate oder entsprechende Bestätigungen der GS zulässig. Kopien sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Jede Lizenz ist auf SV oder einen RV sowie auf einen Verein ausgestellt.

<sup>4</sup> Die Lizenzhauptbestellung für die nächste Saison ist bis am 31. August des jeweiligen Jahres an die GS einzureichen.

<sup>4bis</sup> SV ist befugt, die Adressdaten der lizenzierten Personen bedeutenden Sponsoren zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Adressdaten jener lizenzierten Person, die SV persönlich und schriftlich erklärt, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen.

<sup>5</sup> Alle Lizenzierten können als Trainer OW betreuen.

<sup>6</sup> Pro Liga darf ein Junior nur in einer (1) Mannschaft gleichzeitig qualifiziert sein, auch wenn es mehrere Stärkeklassen in einer JL gibt.

<sup>6bis</sup> Ein Junior darf gleichzeitig höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden (gilt auch für Inhaber von Doppellizenzen). Wurde er in mehreren Erwachsenen-Ligen eingesetzt, ist er nur noch für die höchsten beiden Erwachsenen-Ligen spielberechtigt.

<sup>7</sup> Auf die Lizenzen werden die entsprechende ordentliche Lizenzart beziehungsweise die allfällige Speziallizenz sowie die entsprechende Spielberechtigung aufgedruckt.

### Art. 37 Ordentliche Lizenzarten

<sup>1</sup> SV kennt folgende ordentliche Lizenzarten:

- a. Nationalliga-Lizenz (NLL),
- b. Regionalliga-Lizenz (RLL),
- c. Junioren-Lizenz (JLL),
- d. Junioren-Turniermeisterschaftslizenz (JTML),
- e. Trainerlizenz (TLA, TLB, TLC, TL),
- f. Schiedsrichterlizenz (SRL).

<sup>2</sup> Die NLL erlaubt Nicht-Junioren den Einsatz nur in den NL sowie die Qualifizierung in einer (1) NL und Junioren die Qualifizierung in allen NL und RL sowie JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Art.36 Abs. 6bis), ausser in der U13 und jünger.

<sup>3</sup> Die RLL erlaubt Nicht-Junioren die Qualifikation in einer (1) RL und Junioren die Qualifikation in allen RL sowie in JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Art. 36 Abs. 6bis). Nicht-Junioren und Junioren können zwei Mal in einer NL eingesetzt werden (ausgenommen Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen in der NLA und NLB). Mit dem zweiten NL-Einsatz verfällt die RLL und eine Umlizenzierung muss beantragt werden.

<sup>4</sup> Die JLL erlaubt Junioren die Qualifikation in JL und den Einsatz in Juniorenwettspielen (JW) entsprechend ihres Alters. Junioren können zwei Mal in der NL oder RL oder je einmal in der NL und RL eingesetzt werden (ausgenommen Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen in der NLA und NLB). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JLL.

<sup>5</sup> Die JTML erlaubt Junioren den Einsatz und die Qualifikation an regionalen Juniorenmeisterschaften in Turnierform und den Schweizermeisterschaften entsprechend ihres Alters sowie an den regionalen

---

<sup>6</sup> Im Sinne der Statuten SV Art. 7.

und nationalen Spieltagen (U11), nicht aber die Qualifikation in regulären JL und den Einsatz in regulären Juniorenwettspielen (JW).

<sup>6</sup> Die Trainerlizenzen erlauben den Vereinen, entsprechend den Anforderungen im Anhang Mannschaften für die Meisterschaften anzumelden.

<sup>7</sup> Die SRL erlaubt Schiedsrichtern, entsprechend ihrer Qualifikation Wettspiele zu leiten. Für die Bestellung ist der Regionalverband zuständig und verantwortlich. Das Verfahren entspricht dem Verfahren von Lizenzbestellungen.

### Art. 38 Speziallizenzen

<sup>1</sup> SV kennt folgende Speziallizenzen:

- a. Doppellizenz-National (DLN),
- b. Doppellizenz-Regional (DLR).

<sup>2</sup> Die DLN erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einer (1) NL-Mannschaft, im Super Cup, in einer (1) RL-Mannschaft oder einer (1) JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften. In der Erwachsenen-Liga (NL oder RL) bzw. JL-Stärkeklasse, in welcher er im Zweitverein eingesetzt wird, darf er im Stammverein nicht eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die DLR erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einer (1) RL-Mannschaft oder einer (1) JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften. In der Erwachsenen-Liga (RL) bzw. JL-Stärkeklasse, in welcher er im Zweitverein eingesetzt wird, darf er im Stammverein nicht eingesetzt werden.

<sup>4</sup> ... (aufgehoben)

<sup>5</sup> Im Swiss Cup dürfen Spieler mit Speziallizenzen nur im Stammverein eingesetzt werden.

<sup>6</sup> Die Liga, Stärkeklasse oder Gruppe respektive die Mannschaft im Zweitverein kann vom Spieler mit einer Speziallizenz nicht gewechselt werden.

### Art. 39 Legende zur Lizenz

|    |    |   |
|----|----|---|
| NL | A  | B |
|    | 1L |   |
| 2L |    |   |
|    |    |   |
| 3L | A  | B |
|    | C  | D |
| 4L | A  | B |
|    | C  | D |
| 5L | A  | B |
|    | C  | D |
| S  | A  | B |
|    | C  | T |

|     |   |   |
|-----|---|---|
| U23 | A | B |
| 1   | C |   |
| U23 | A | B |
| 2   | C |   |
| U23 | A | B |
| 3   | C |   |
| U19 | A | B |
| 1   | C | T |
| U19 | A | B |
| 2   | C | T |
| U19 | A | B |
| 3   | C | T |

|     |   |   |
|-----|---|---|
| U17 | A | B |
|     | C | T |
| U15 | A | B |
|     | C | T |
| U13 | A | B |
|     | C | T |
| U11 | A | B |
|     | C | T |

Coacheinsatz

NL = Nationale Ligen; A = NLA, B = NLB, 1L = 1L

2L - 5L; A, B, C, D = Gruppen

S = Senioren; A, B, C = Gruppen, T = Meisterschaft in Turnierform

U23 1 - 3 und U19 1 - 3 = Stärkeklassen der Liga U23 respektive U19; A, B, C = Gruppen

U17, U15, U13, U11; A, B, C = Gruppen; T = Meisterschaft in Turnierform

Coacheinsatz = Trainereinsatz

**Art. 40 Einsatz und Qualifikation**

<sup>1</sup> Die Eintragung auf dem Matchblatt gilt als Einsatz. Nach dem zweiten Einsatz in derselben Liga gilt der Nicht-Junior für diese Liga und der Junior für die Stärkeklasse qualifiziert und darf nicht mehr in einer tieferen Liga respektive Stärkeklasse eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Der erste Einsatz eines Spielers wird vom Schiedsrichter vermerkt. Er trägt im entsprechenden Feld der Lizenz, welche die entsprechende Liga respektive Stärkeklasse anzeigt, einen Schrägstrich ein. Der zweite Einsatz in dieser Liga respektive Stärkeklasse wird durch den Schiedsrichter mit einem zweiten Schrägstrich im gleichen Feld der Lizenz vermerkt. Die beiden Schrägstriche bilden ein Kreuz. Damit ist der Spieler für eine Liga respektive Stärkeklasse und somit für die entsprechende Mannschaft qualifiziert.



<sup>3</sup> In den RL und JL mit mehr als einer Gruppe werden sowohl das Feld der Liga-bezeichnung respektive Stärkeklasse als auch das Feld mit der entsprechenden Gruppe angekreuzt. Der Einsatz gilt für die Mannschaft, die Gruppe und auch für die Liga. In der NL wird sowohl das Feld „NL“ als auch die entsprechende Liga „A/B/1L“ angekreuzt.



<sup>4</sup> Der Schiedsrichter vermerkt die Einsätze Doppellizenz und Coacheinsatz mit einem Kreuz im entsprechenden linken (Doppellizenz) resp. rechten (Coacheinsatz) Teil der Lizenz.

**Art. 41 Verdeutlichung der Spielberechtigungen**

<sup>1</sup> Ein Spieler kann höchstens einmal in irgendeiner höheren Liga eingesetzt werden, wenn er weiterhin in der ursprünglichen Liga weiterspielen will.

<sup>2</sup> Nach dem zweiten Einsatz in irgendeiner höheren Liga kann er in der ursprünglichen Liga nicht mehr eingesetzt werden. Er gilt dann als qualifiziert für die betreffende höhere Liga, respektive bei verschiedenen höheren Ligen für die tiefere der beiden höheren Ligen.

<sup>3</sup> Ein Spieler kann solange in verschiedenen Gruppen einer Liga eingesetzt werden, als er noch nicht für eine dieser Gruppen qualifiziert ist. Danach ist ein Wechsel der Gruppe innerhalb der gleichen Liga nicht mehr möglich.

<sup>4</sup> Wenn ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Gruppe einer Liga hat, so kann ein Spieler von Anfang an nur in einer (1) Mannschaft in dieser Gruppe eingesetzt werden. Er gilt als für diese Mannschaft qualifiziert und ein Wechsel innerhalb der Mannschaften der gleichen Gruppe ist nicht möglich.

<sup>5</sup> Falls ein Verein mehrere Juniorenmannschaften in derselben Gruppe einer Stärkeklasse hat, ist der Wechsel von der tiefer qualifizierten Mannschaft in die höher qualifizierte Mannschaft möglich (analog dem Ligawechsel), jedoch nur, wenn zu Beginn der Saison die Juniorenmannschaften nach ihrer Stärke innerhalb dieser Gruppen eingeteilt werden.

<sup>6</sup> Diese Regelungen gelten analog auch für den Wechsel von Stärkeklassen resp. Gruppen innerhalb einer JL.

**Art. 42 Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft**

<sup>1</sup> Umlizenzierungen sind nur für den Stammverein möglich. Die Liga im Zweitverein und dieser selbst kann während der Saison nicht gewechselt werden.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Speziallizenzierten in der Mannschaft des Zweitvereins ist wie folgt beschränkt:

- a. DLN 3,
- b. DLR Regelung durch RV.

<sup>3</sup> ... (aufgehoben)

<sup>4</sup> An Spielen der Junioren-SM oder sonstiger nationaler Wettspiele sind insgesamt maximal drei Doppellizenzen im Zweitverein gestattet.

**Art. 43 Lizenzkennzeichnung für Linienrichter**

Die SSK kennzeichnet die Lizenzen der Schiedsrichter, die zusätzlich Linienrichter sind.

**Art. 44 Lizenzkennzeichnung für Spieler ausländischer Nationalität**

Spieler, die ihre 1. Lizenz bei einem ausländischen nationalen Verband gelöst haben, erhalten den Zusatzaufdruck E.

**Art. 45 Lizenzkennzeichnung für Volleyballschweizer**

FIVB transferierte Spieler ausländischer Nationalität mit dem Status „Volleyballschweizer“ erhalten auf ihrer Lizenz den Zusatzaufdruck A.

**Art. 46 Lizenzkennzeichnung betreffend Doping**

Spieler, die in einer Liga mit Pflicht zur Dopingunterstellungserklärung eingesetzt werden, erhalten beim Einsenden der Dopingunterstellungserklärung an SV einen Zusatzaufdruck D auf der Lizenz.

**Art. 47 Spielertrainer**

Personen, die eine Trainer- und Spielerlizenz lösen, bezahlen nur die höhere Lizenzgebühr für beide Lizenzen.

**Art. 48 Arzt und Physiotherapeut**

Der Arzt und der Physiotherapeut brauchen weder eine Lizenz noch eine Berufsausübungsbewilligung vorzuweisen. Ihre Namen sind auf dem Matchblatt zu vermerken.

**Art. 49 Gültigkeit / Homologation**

<sup>1</sup> Eine Lizenz ist gültig und homologiert, wenn sie:

- a. mit den vollständigen Personalien des Lizenzinhabers versehen ist;
- b. mit dem Namen und der Nummer des Vereins des Lizenzinhabers versehen ist;
- c. auf der Vorder- und auf der Rückseite mit derselben Identifikationsnummer versehen ist;
- d. vom Lizenzinhaber unterschrieben ist;
- e. mit einem im vorgesehenen Feld eingeklebten Foto des Lizenzinhabers versehen ist.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit einer Lizenz erstreckt sich vom Datum der Ausstellung bis zum darauffolgenden 30. Juni.

**Art. 50 Lizenzüberprüfungsauftrag**

Bestehen bei der gegnerischen Mannschaft Zweifel über die Korrektheit der Angaben auf den Lizenzen, können sie auf einem dem Matchblatt hinzuzufügenden Blatt die Überprüfung der entsprechenden Lizenz verlangen. Die GS respektive der entsprechende RV sind verpflichtet, die beanstandete Lizenz angemessen zu überprüfen und beide Mannschaften über das Prüfergebnis zu informieren.

**Art. 51 Lizenzbestellung**

<sup>1</sup> Die Vereine sind für wahrheitsgetreue und vollständige Angaben auf der Lizenzbestellung verantwortlich.

<sup>2</sup> Lizenzen werden an die Korrespondenzadresse des Vereins gesandt. Der Versand an eine andere Adresse und der Versand einer Spielbestätigung sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Lizenzen sind über die Homepage von SV zu bestellen. Vereine bearbeiten und bestellen ihre Lizenzen per Internet gemäss Merkblatt der GS.

<sup>4</sup> Die Lizenzen der Hauptbestellung vor Saisonbeginn werden spätestens zehn Tage nach dem Bestelleingang den Vereinen zugestellt, sofern:

- a. die erste Akontorechnung bezahlt wurde und die Zahlung bei SV eingegangen ist;
- b. alle sonstigen ausstehenden Beträge beglichen sind.

#### **Art. 52                    Zusatzdokumente für die Lizenzbestellung für Spieler ausländischer Nationalität in den NL**

<sup>1</sup> Folgende Dokumente sind mit der Bestellung einer NLL für Spieler ausländischer Nationalität in der 1L jährlich an die GS einzusenden:

- a. Kopie eines Passes oder einer Identitätskarte,
- b. nur in der 1L die Transferbestätigung von SV.

<sup>2</sup> In der NLA und NLB ist neben der Bestellung einer NLL für Spieler ausländischer Nationalität das Online-Transferverfahren FIVB bzw. CEV abzuwickeln.

<sup>3</sup> Darüber hinaus ist für den Einsatz in der NLA jährlich die unterschriebene Bestätigung, dass der Verein das Merkblatt „über die gesetzlichen Bestimmungen von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen“ zur Kenntnis genommen hat, einzureichen.

<sup>4</sup> ... (aufgehoben)

#### **Art. 53                    Nachbestellungen, Duplikate und Umlizenzierungen**

<sup>1</sup> Die GS stellt auf Gesuch hin nachbestellte Lizenzen sowie Lizenzduplikate aus und nimmt Umlizenzierungen vor. Das Verfahren richtet sich nach der Lizenzbestellung und wird mit den im Anhang geregelten Gebühren belastet.

<sup>2</sup> Bei der Umlizenzierung ist zusätzlich die alte Lizenz der GS zuzusenden.

<sup>3</sup> Nachbestellungen, Duplikatsbestellungen und Umlizenzierungsanträge, welche an Werktagen vollständig bis 12.00 Uhr bei der GS eintreffen, werden am darauffolgenden Werktag per A-Post versandt.

<sup>4</sup> Ab dem 16. November kann keine Umlizenzierung in eine Doppellizenz oder von einer Doppellizenz in eine andere Lizenz mehr erfolgen, wenn es sich bei der Mannschaft im Zweitverein um eine Juniorenmannschaft handelt oder gehandelt hat.

#### **Art. 54                    Spielbestätigungen**

<sup>1</sup> Eine Spielbestätigung ist eine schriftliche Bestätigung der GS, dass ein Spieler entsprechend der Lizenzbestellung spielberechtigt ist.

<sup>2</sup> Die GS stellt auf Gesuch hin gebührenpflichtige Spielbestätigungen aus.

<sup>3</sup> An Werktagen bis 12.00 Uhr beantragte Spielbestätigungen werden am selben Tag per Fax oder per E-Mail ausgestellt.

#### **Art. 55                    Rückerstattung der Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Mitgliedern, die in keiner lizenzpflichtigen Funktion an offiziellen Wettspielen teilgenommen haben, werden die Lizenzkosten zurückerstattet. Die Rückerstattung ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsantrag inklusive der unbenützten Lizenzen ist vom Mitgliederverein bis zum 31. März der laufenden Saison der GS einzureichen.